

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Benediktiner-Abtei Ettenheim-Münster

Kürzel, Albert

Lahr, 1870

V. Hochstift-straßburgische Landeshoheit

urn:nbn:de:bsz:31-32171

V.

Hochstift-Strasbourgische Landeshoheit.

1. Bischof Particular-Landesherr.

So sehr sich auch der Abt und Convent stets den sich immer mehr steigenden Anmaßungen des Hochstiftes widersetzt hatten, so waren demselben sowohl in dem Vertrage von 1628 als vorher doch schon so viele Rechte eingeräumt worden, daß sie eine theilweise Landeshoheit bildeten, wovon aber nur allmählig Gebrauch gemacht wurde.

Das Hochstift erkannte gar wohl, daß man noch länger durch die Finger sehen, das Kloster allgemach hineinleiten und selbes endlich auf einmal in die Falle bringen müsse. Es verfloß denn nach obenerwähntem Vertrage beinahe noch 30 Jahre, während welcher Zeit von dem Hochstifte immer dergleichen Anfälle versucht, aber von dem Kloster jederzeit zurückgeschlagen worden sind.

Im J. 1659 ließ sich die bischöfliche Regierung wiederum gelüsten, zur Erreichung ihrer alten Absichten einen Versuch zu machen und Abt Franz ganz ungescheut aufzubürden: „Er könne einmal nicht widersprechen, daß dem Hochstifte Straburg über Ettenheim-Münster die landesfürstliche Obrigkeit schon längstens eingestanden und vorbehalten worden, weßwegen er von der bischöflichen Kammer vernehmen solle, was für Rechte als Folgerungen dieser Hoheit dieselbe an sein Gotteshaus zu fordern habe. 28. Februar.“ Die Kammer wiederholte nach einigen Monaten das Nämliche und verlangte von den klösterlichen Unterthanen, daß sie zu Ettenheim das Salz holen, von dem Dhm Wein zwei Maas Umgeld, und von allem Consum-

tionswesen, Brod, Fleisch u. s. w. einen Abtrag geben, wie auch das Jagen im Genossenwald gemein sein soll.

Der Abt Franz ereiferte sich darüber sehr und stellte der bischöflichen Regierung alsbald ihren Unfug vor Augen, erklärend: „Daß vermöge klaren Inhalts jenes Vertrags von 1628 die landesfürstliche Jurisdiktion nicht weiter als auf zwei Fälle, nämlich die Appellation und Musterung in Kriegszeiten zu verstehen, alle übrigen aber und sonderlich diejenigen, so sein Gotteshaus schon im J. 1628 in ruhigem Besitze gehabt, gänzlich ausgeschlossen seien und verbleiben. Es wäre unnöthig gewesen, sich der geroldseckischen Kastenvogtei zu entladen und der Vertrag von 1628 vergeblich errichtet worden, sofern man jemals die Meinung gehabt hätte, dasjenige damals zu vergeben, was Ettenheim-Münster bereits unter der geroldseckischen Kastenvogtei in Besiz gehabt und Geroldseck selber niemals streitig gemacht; habe derohalben auch Abt Caspar nichts anderes gesucht, als sich und die Seinigen bei demjenigen zu erhalten, was ihnen kraft der Stiftung und des alten Besizes jederzeit zuständig gewesen. Es könnte ihm also unmöglich beifallen, daß des Bischofs hochfürstliche Durchlaucht dergleichen jenem Vertrage geradezu zuwiderlaufende Eingriffe jemals für billig achten und das Gotteshaus Ettenheim-Münster dergestalten anfechten zu lassen zugeben würden.“ 1659, 9. Aug.

Die bischöfliche Regierung achtete wenig auf diese Einsprache des Abtes und fuhr fort, seine Gerichtsbarkeit über das Kloster immer weiter auszudehnen. 1662 nahm Graf Truchseß im Namen des Cathedralcapitels von den klösterlichen Unterthanen die Hulbigung ein. Besonders war es aber nebst andern Anlagen die Türkensteuer, womit nach dem Episcopatrechte das Kloster belegt wurde, während Oesterreich dieselbe Steuer nach seinem Rechte von ihm begehrte.

Ueber diese doppelte Besteuerung und angedrohte Exekutionen von Seite Oesterreichs beklagte sich der Abt Maurus 1699 bei der Regierung in Zabern und wünschte überhaupt, daß den Wirren, unter welchen das Kloster bisher am meisten zu leiden hatte, ein Ende gemacht würde.

Die bischöfliche Regierung schrieb unverweilt 1700, 15. Jänner, an den Prälatenstand folgenden Inhalts: „Weil gedachtes Gotteshaus und ein zeitlicher Vorsteher desselben kein Mitglied ihres Standes und dem erzherzoglichen Hause Oesterreich keineswegs, sondern nur allein hiesigem hohen Stifte als ein Landsaß unmittelbar unterworfen, als haben (wir) dieselben wohlmeinend erinnern wollen, von dergleichen widerrechtlichen und unzulässigen Prozeduren sich in's Künftige zu enthalten, damit wir nicht widrigen Falls nicht allein höherer Orte uns gegen sie zu beschweren, sondern auch bei ereignender Gelegenheit andere unangenehme Mittel an die Hand zu nehmen genöthigt werden.“

Der Prälatenstand erwiederte: „Daß bemeldetes Gotteshaus Ettenheim-Münster in Betreff der in Oesterreich fallenden Frucht-, Wein- und Geldgefälle von unerdenklichen Jahren her und zwar auch schon zu Zeiten, da beide Gestade Elsaß und Breisgau noch zusammengehörten, je und allezeit nach ausführlichem Beweisthum beiliegender Auszüge zu dem vorderösterreichischen Prälatenstande mitbesteuert worden sei. — — Lassen demselben dahingestellt sein, ob der Herr Prälat zu Ettenheim-Münster nach Haupt der Sachlage dem erzherzoglichen Hause nicht auch unterworfen sei.“
1700, 1. März.

Was die hier genannten Prälaten aus Mangel besserer Kenntniß geschrieben haben, lehrte sie nachher der Erfolg bereuen. Nachdem der Bischof aus dem Geständnisse der Prälaten ersehen hatte, daß diese Gefälle von Oesterreich

nicht als Landsaßensteuer, sondern nur als Zinse auferlegt worden und sich jene um das österreichische Recht wenig bekümmern, ja daß er gar keinen Gegner habe, fing er an, die vollständige Macht eines allgemeinen Landesfürsten gegen das Kloster auszuüben.

Er verlangte 1724 außer andern Steuern auch die Investitur, Kreissteuer und Kammerzieler, welche Auflagen aber der Abt Johann als neu und wegen der ursprünglichen im Privilegium Kaisers Sigismund enthaltenen Freiheit: „daß ihm, noch seinem Gotteshause und Nachkommen niemand Drang noch Zwang thun solle bei unsern Hulden, weder von Zolls wegen, Schätzung, Steuer zc.“ als völlig ungelant mit Recht zu zahlen verweigert hat.

Der Bischof wandte sich an den Reichshofrath und verlangte unter dem Vorwande der allgemeinen Landeshoheit Exekutionsbefehl, der ihm aber abgeschlagen wurde. So sehr er sich denn auch bemühte, die Hoheitsrechte durch Verträge und auf andere Weise sich anzueignen, so hat er dieselben doch niemals anders als nur in der Eigenschaft eines Partikularfürsten ausüben können.

Was ihm am meisten im Wege stand, um sich allgemeinen Landesfürsten nennen zu können, war das eigenthümliche Landesgebiet des Klosters. Waren auch im Vertrage von 1628 mit dem Landesrechte gewisse andere damit verbundene Rechte dem Bischof zugeschrieben worden, so blieb doch alles Uebrige davon ausgeschlossen, dessen sich das Kloster bisher bedient hatte, unter anderm das Strolchenjagen und Geleitsrecht.

Es ist auch nichts von einer gegentheiligen Handlung bekannt, ja es wurde sogar dieses Recht als dem Kloster gehörig bestätigt. Denn obgleich von dem Kloster im J. 1535

das Recht, in seinem Namen die hohe Gerichtsbarkeit in Fällen, welche eine ordentliche Strafe mit sich führen, auszuüben, dem Bisthum freiwillig übertragen worden war, so sollte nichts desto weniger nicht eher, als gegen wirkliche Entgeltung den bischöflichen Beamten an den Grenzen des Klostergebietes, nämlich gegen Zahlung von fünf Schilling Straßburger, in demselben Jahre geschlagen, das zugestandene Recht auszuüben, noch viel weniger den Bischöflichen einen Fuß auf das Klostergebiet zu setzen, erlaubt sein.

Aus diesem allein geht hervor, daß der Bischof nur gewisser Handlungen wegen Theil- keineswegs aber allgemeiner Landesfürst des Klosters gewesen sei. Würde er jemals ein solcher oder das Klostergebiet bischöflich gewesen sein, so hätten die Bischöflichen nicht abgehalten werden können, die Verbrecher in dem klösterlichen Gebiete zu ergreifen und sie, wohin sie wollten, abzuführen. Zwar unterließen sie keine Gelegenheit, durch die sie nicht versuchten, darin die eine oder die andere Handlung auszuüben, aber stets mit schlechtem Erfolge.

Im J. 1729 ereignete es sich, daß ein Mordbrenner aus dem Gefängnisse zu Haslach entwichen, aber in Ettenheim wiederum gefangen worden ist. Als der ettenheimische Vogt sammt zwei Begleitern ihn durch zwei Bänne des klösterlichen Gebietes nach Haslach führen wollte, geriethen sie in die Hände des Klostervogts, welcher den Verbrecher in seine Hand nahm, die Begleiter aber auf einige Zeit zum bürgerlichen Gefängnisse verurtheilte.

Diese Handlung sah die Regierung zu Zabern als ein Majestätsverbrechen an und bat das kaiserliche Kammergericht um Cassationsbefehl, sowie um Entfernung jeglichen Hindernisses in Ausübung ihres Landesrechtes. Als demselben nicht entsprochen wurde, suchte die bischöfliche Regierung sich selbst Recht zu verschaffen, belegte darum alle Einkünfte des

Klosters in dem Amte Ettenheim mit Beschlag, lud den Vogt vor ihr Gericht, legte dem Abte eine Strafe von 600 Gulden auf, hielt die Unterthanen von dem Gehorsam gegen ihn ab und übte noch viele andere Gewaltthätigkeiten gegen das Kloster aus.

Dadurch genöthigt nahm der Abt seine Zuflucht zum kaiserlichen Reichshofrath und erhielt von ihm einen Strafbefehl, daß sowohl der Beschlag aufgehoben, als die Verbote zurückgenommen und alles wieder hergestellt werden solle. 1730, 20. Aug. Allein der Bischof gehorchte nicht in Allem diesem Befehle und trug, damit aller Streit beendet würde, dem Kloster in demselben Jahre, 18. November, nachstehenden Vertrag an:

„1. Daß das Kloster ihn als den alleinigen und wahren Landesfürsten erkennen solle, hingegen wolle er

2. dem Kloster alle seine Privilegien und Hoheitsrechte schützen und handhaben.

3. Das Besteuerungsrecht belangend, soll das Kloster zu allen ordentlichen und außerordentlichen Reichs- und Kreisanlagen den vierten Theil mit Ettenheim beitragen; was aber die Investitur-, Legations- und andere Kosten betrifft, so sollen die klösterlichen Unterthanen im Ganzen alle Jahre 50 Gulden geben, hingegen wolle der Bischof denselben die vom J. 1724 noch rückständigen Reichs- und Kreisanlagen von 2800 Gulden nachsehen.

4. Was den streitigen Punkt des Strolchenjagens durch das Ettenheimmünster'sche Klostergebiet betrifft, soll der Abt und Convent des Gotteshauses das Recht haben, so oft sich der Fall begiebt, daß ein Malefican von Ettenheim aus durch das Klostergebiet durchgeführt werden soll, einen seiner Beamten mitbeizugeben, dergestalt, daß, wann die Durchfuhr geschehen soll, der bischöfliche Beamte dem Prälaten

zeitlich davon Nachricht gebe, damit der Maleficanant bei den Grenzen des Klostergebiets von einem seiner Beamten zugleich mitangenommen, und also beide gemeinschaftlich den Deliquenten, bis wo die Grenzen unseres Fürstenthums und Bisthums und des Klostergebiets sich endigen, mitbegleiten mögen; da wir dann auch geschehen lassen wollen, daß in Ansehung dieses gemeinschaftlichen Geleitsrechtes von auswärtigen Herrschaften die sonst gewöhnlichen Acquisitorialen und Reversalen auch einem jeweiligen Prälaten des Gotteshauses zugeschickt und ausgeliefert werden, und nun hiedurch der bisherige Streit des Geleitsrechtes gänzlich aufgehoben ist."

Diesen Vertrag wollte der Convent nicht unterschreiben, außer wenn in Artikel 2 alle Hoheitsrechte einzeln angeführt würden, weil die Bischöflichen einige dem Kloster durchaus verweigerten, daher derselbe wiederum zerrissen worden ist.

Nach Verwerfung dieses Vertrags war die Thüre zum Prozesse geöffnet und der Bischof veröffentlichte bald gewisse Ausnahmen, Erschleichungen und Beraubungen, die er 1731, den 30. Juni, unter dem Namen „Mißbräuche der landesfürstlichen Milde“ dem kaiserlichen Reichshofrathe vorlegte. Von beiden Seiten wurde scharf mit der Feder gekämpft, bis endlich die kaiserliche Hofkanzlei, um auch ihr Recht zu vertheidigen, sich in den Streit einmischte. Sie ermahnte den Reichshofrath freundschaftlich: „mit Entscheidung und andern Fürgängen zurückzuhalten, beinebens aber in der Hauptsache, bis man österreichischer Seits im Stande sein werde, dem kaiserl. Reichshofrathe auf die in Sachen von den oberösterreichischen Stellen nächst zu erwarten stehenden hauptsächlichlichen Berichte zur nöthigen Bewahrung der österreichischen Gerechtsame den ausführlichen Bestand dieser angefochtenen Colлектation mittheilen zu können, annoch zu

warten, als auch den Prälaten, weil ihm von der österreichischen Hofkanzlei das Erscheinen und die Nothdursthandlung bei dem Reichshofrath inzwischen verboten worden, nicht der Gefahr wegen Ungehorsams in eine Strafe zu verfallen auszusetzen.“ So waren dem Kloster die Hände gebunden, daß es seine Gegeneinwendungen nicht vortragen konnte.

Unterdessen kündete der Abt 1734, 2. Jänner, dem Bischof die Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit auf und weil derselbe drei Jahre lang keine Antwort gegeben noch auf irgend eine Weise widersprochen hatte, so verurtheilte der Klosteramtman Dr. Zienast 1737, 21. April, eine Kindesmörderin, Ursula Tränkle von Münchweier, nach den Criminalgesetzen zur gewöhnlichen Todesstrafe durch das Schwerdt.¹⁾ Dieses war Del in das Feuer geschüttet. Der Bischof bestrafte den Abt um 6000 fl. und ließ bis zu deren Zahlung alle Einkünfte im Amte Ettenheim arrestiren. Er befahl auch, daß der Abt fußfällig vor ihm abbitte und alle Schriften ausliefere, damit sie an einem Markttage zu Ettenheim öffentlich durch den Scharfrichter verbrannt würden. Allein aus allem dem wurde nichts, außer daß der Arrest angelegt wurde.

Während dieses zu Hause geschah, weil die Auslieferung der österreichischen Dokumente allzuweit hinaus geschoben wurde, machte der Reichshofrath 1738, 31. März, folgenden Beschluß bekannt: 1. „wird dem Abte noch zu allem Ueberfluß und schließlich die Zeit eines Monats zur Einbringung seiner Gegeneinwendungen für alle Zeit hiemit von Amts wegen festgesetzt, widrigenfalls er dazu weiter nicht mehr

¹⁾ Die Hinrichtung geschah durch einen geroldsceckischen Scharfrichter auf der Matte hinter dem Maierhofe.

zugelassen, sondern der unterm 25. August 1730 erkannte kaiserliche Auftrag sammt dem seinem Amtmanne Dr. Zienast ertheilten sichern Geleite wiederum aufgehoben seyn solle.

2. Sollen ihm auch die nachgesuchten Einreden der Partei mitgetheilt werden, womit er sich allenfalls auch darüber in seinen Gegeneinwendungen in der festgesetzten Zeit vernehmen lassen möge, und mit dem Anhange, daß gleich wie der erlangte kaiserliche Befehl denselben von des Bischofs zu Straßburg landesfürstlichen hohen Obrigkeit nicht befreit, also er denselben noch forthin in Allem unveränderlich (wie vor ergangenen Befehle, so lange nicht andere kaiserliche richterliche Erkenntniß folgt) gebührenden Gehorsam zu leisten habe."

Gegen diesen Beschluß protestirte 1738, 9. Juni, die österreichische Kanzlei, weil er gegen die offenen österreichischen Gesetze laufe, und der Abt wegen Ungehorsams nicht verurtheilt werden könne, indem er gegen das kaiserliche Verbot nicht zu handeln vermöge, und der Convent zwischen zwei Regierungen gesetzt sey. Was geschehen ist, wurde dem Abte nicht mitgetheilt. Im J. 1739, 12. Mai, erhielt er endlich von dem Kaiser die Erlaubniß, seine Sache bei dem kaiserlichen Reichshofrathe summarisch fortzusetzen, in Folge des Versprechens er die Wiederherstellung in den vorigen Zustand verlangte, was ihm jedoch absolut verweigert worden ist, und auf Antrag des bischöflichen Advokaten, damit der Abt wegen Ungehorsams verurtheilt würde, 1739, 15. Oktober, folgender Beschluß verfaßt: 1) wird der Beschluß von 31. März 1738 hiemit für bereinigt erklärt und demnach der kaiserliche Befehl sammt dem des Abtes Amtmann C. Zienast ertheilten sichern Geleite von 25. August 1730 hiemit wiederum aufgehoben, sofort übrigens in Summarium zu Recht erkannt, daß der Bischof und das

Stift Straßburg in dem Besitze der gleichsam landesfürstlichen Obrigkeit und Gerichtsbarkeit über das Kloster Ettenheimmünster und desselben in des Stiftes Straßburg Gebiete gelegenen Dorfschaften und Unterthanen zu erhalten seyen."

Zur selben Zeit, als diese Beschlüsse bekannt gemacht worden, wurde der Advokat in Wien von dem Schlagflusse getroffen, das Kloster von dem kaiserlichen Reichshofrathe aller Hilfe im Stiche gelassen, von der österreichischen Kanzlei verlassen, und endlich seines Abtes durch den Tod beraubt. Damit es durch die Bedrückungen der Bischöflichen nicht gänzlich zu Grunde gehe, sah es sich genöthigt, 1740 mit dem Bischofe folgenden Vertrag einzugehen:

1) Soll und will ermeldeter Abt und Convent des Gotteshauses Ettenheimmünster uns und unser Hochstift Straßburg für seinen einzigen, rechtmäßigen, vollkommenen Landesfürsten erkennen, insolglich uns in Ausübung der von der landesfürstlichen Hoheit abhängenden Vollmacht und Hoheitsrechten in keinem Wege entgegen seyn.

2) Insbesondere, weil wegen der Criminalgerichtsbarkeit zu Münchweier durch Hinrichtung der sogenannten Ursula Tränkle Prozeß entstanden, welcher bei dem kaiserlichen Reichshofrathe annoch Rechtanhängig, so will Abt und Convent hiemit wohlbedächtig darauf seines Rechtes sich begeben und uns und unseres hohen Stiftes ermeldete Criminalgerichtsbarkeit sowohl zu gedachtem Münchweier, als in dessen vier andern Dorfschaften wie zuvor ruhig lassen, und sich aller daran gesuchten Ansprachen wissentlich begeben haben, also daß die hievor geschene verlangte Aufkündigung von 1734 kein Statt, sondern Alles nach den alten bisher gebräuchlich gewesenen Uebereinkünften sein Verbleiben haben solle. Hingegen wollen wir auch

3) ermeldeten Abt Augustin und sein Gotteshaus in

Gnaden wiederum aufnehmen und Alles, was vorgegangen, nicht allein in Vergessenheit stellen, sondern dieselben auch bei ihren Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten, herrschaftlichen Gefällen und Nutznießungen, was Namen dieselben haben mögen, in deren Besitz sie gewesen und noch sind, bestmöglichst schützen und schirmen, auch nicht gestatten, daß sie jemand darin widerrechtlich beeinträchtige oder beschränke, und dabei denselben unsern landesfürstlichen Schutz jederzeit angeheißen lassen.

2. Bischof allgemeiner Landesherr.

Hiermit war der Streit entschieden und für alle Zukunft erörtert, ausgemacht und verglichen, daß ein zeitlicher Fürstbischof die in den ausgesetzten Regalien bestandene Landeshoheit, von welcher folgende Effekten: als die anerkannte Appellation, das Recht, Reichs- und Kreissteuern, Investiturgeld ¹⁾ und Kammerzieler sowohl in Friedens- als Kriegszeiten einzuziehen, das Musterungsrecht nach alter Gewohnheit, die hohe Criminalgerichtsbarkeit mit dem Geleitzrechte der Verbrecher durch das Klostergebiet abstammen, für je und allezeit haben; da hingegen alle übrigen von der Landesherrlichkeit als Folgerungen abfließende Regalien, Herrlichkeit und herrschaftliche Gerechtsame bei dem Stifte Ettenheim-Münster unverrückt verbleiben sollten, weil es von jeher in diesem Besitze gewesen ist.

¹⁾ Investitur- und Legationskosten waren den Fürsten freiwillig zugestanden und betrafen nur ihre Person, darum sie auch nur von ihren eigenen Unterthanen erhoben werden konnten. Das Gotteshaus Ettenheim-Münster war oft so arm, daß der Abt das Investiturgeld nicht bezahlen konnte, bei dem Bischof um Nachlaß oder Aufschub der Zahlung anhalten mußte.

Als die Regierung zu Freiburg merkte, daß der Abt Augustin bald den Huldigungseid leisten und den Bischof als Landesfürsten erkennen werde, schrieb sie an ihn, nichts wider die öffentlichen Rechte zu thun, und fuhr fort, das Kloster wie zuvor zu besteuern.

1750 wurde dem Kloster alles im Oesterreichischen confiscirt, wider welches die Regierung zu Zabern zwar protestirte, aber nichts ausrichtete, als daß die Sache von Seiten Oesterreichs besser untersucht wurde, mit welchem Rechte diese Besteuerung geschehe.

Der Prälatenstand gab vor, daß solches nach dem Landsassenrechte geschehe, während andere behaupteten, daß es wegen der Güter geschehe, welche das Kloster im Oesterreichischen besitze.

Die Sache wurde nicht weiter verfolgt und blieb der Bischof Landesfürst. Was aber die Collectationsache betrifft, so wurde dieselbe erst 1765 ausgemacht, wo die Ausgleichung zu Stande gekommen, alle drei Stände zusammengeworfen und eine einzige Einnehmerei gesetzt worden, zu welcher ein jeder Stand nach Verhältniß seiner Einkünfte seinen Theil jährlich liefern mußte. Also war der Streit mit dem Prälatenstande beendigt, wobei zu bemerken, daß Oesterreich während desselben, da es sich doch auch Landesfürst genannt und das Kloster als seinen Vasallen angesehen, keine Handlung der Landeshoheit ausgeübt, sondern das Kloster in seiner Freiheit und bei seinen Regalien gelassen hat.